



Christine Schoenmakers. *„Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern...“: Rechtspraxis und Selbstverständnis von Bremer Juristen im „Dritten Reich“.* Paderborn: Schöningh, 2015. 498 S. (gebunden), ISBN 978-3-506-78135-2.

Reviewed by Daniel Mühlenfeld

Published on H-Soz-u-Kult (February, 2017)

C. Schoenmakers: Bremer Juristen im „Dritten Reich“

Bei der Arbeit handelt es sich um eine an der Universität Oldenburg angenommene Dissertation, die im Rahmen des Niedersächsischen Forschungskollegs zur „Nationalsozialistischen Volksgemeinschaft? Konstruktion, gesellschaftliche Wirkungsmacht und Erinnerung vor Ort“ entstanden ist. Die Arbeit geht der Frage nach, inwieweit die Arbeit der Justiz, betrachtet am Beispiel der Hansestadt Bremen, einen Beitrag zur Konstituierung und Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung geleistet hat. Dabei fragt die Autorin nicht nur nach der Art und Weise, wie die Rechtsprechung in die Bremer Öffentlichkeit hineinwirkte und dabei half, „Volksgemeinschaft“ als gesellschaftliches Ordnungskriterium zu institutionalisieren. Vielmehr geht sie auch der Frage nach, welche gesellschaftliche Wirkungsmacht „Volksgemeinschaft“ als Narrativ über die Zäsur des Jahres 1945 hinweg zukam. Und schließlich widmet sich die Arbeit auch der Entnazifizierung der Justiz sowie den Problemen eines intergenerationellen Diskurses zwischen Tatern und Kindern beziehungsweise Kindeskindern über Fragen persönlicher Schuld und Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus. Schon daraus ergibt sich, dass gut ein Drittel des Buches mit Themen oder historischen Kontexten beschäftigt ist, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit „Rechtspraxis und Selbstverständnis von Bremer Juristen im „Dritten Reich““ stehen.

Und genau hier liegt das zentrale Problem der Arbeit: Anstatt sich auf ihren thematischen Kern zu konzentrieren, lässt sich die Autorin von ihren Quellen zu je-

weils längeren, jedoch nicht notwendig in den Kontext der Arbeit gehörenden Exkursen verleiten: Insbesondere bei der Frage der Entnazifizierung der Bremer Justiz (S. 298ff.) und der Frage der juristischen Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland (S. 328ff.) gleitet die Arbeit oft länger in eine allgemeine, das konkrete Bremer Beispiel verlassende Darstellung der Thematik ab. Dies erschwert dem Leser eine stringente Lektüre, weil die Notwendigkeit dazu im Kontext des eigentlichen Themas des Buches nicht recht einleuchten will. Dabei schwächt dieses Vorgehen die grundsätzlich verdienstvolle Arbeit ohne Not, zumal gerade zu den genannten Themenaspekten bereits eine erhebliche Bandbreite an fundierter Forschungsliteratur existiert.

Dies ist umso bedauerlicher, als die vorliegende Arbeit im Grunde erstmalig seit Michael Stolleis' Aufsatz aus den 1970er-Jahren wieder die Frage aufwirft, wie Rechtsprechung im NS-Staat gesellschaftliche Ordnung konstituierte und legitimierte. Michael Stolleis, *Gemeinschaft und Volksgemeinschaft*. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus, in: VfZ 20 (1972), S. 16–38. Die Autorin rekurriert dabei ausgiebig auf die Arbeiten Alf Lütkes über den auch unter diktatorischen Regimes fortbestehenden „Eigen-Sinn“ der Individuen (S. 45 und f.). Diese hätten sich ihr Leben, ihre Umwelt, ihre Erfahrungen jeweils subjektiv angeeignet, in ihr Selbstbild eingepasst und dann entsprechend (re-)agiert; sich also in gewisser Weise und in einem aufgrund gesellschaftlicher Verflechtungen begrenzten Rahmen ihre subjektive, soziale Wirklichkeit selbst

konstruiert. Klassisch: Peter L. Berger / Thomas Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, 21. Aufl., Frankfurt am Main 2007. Weitere theoretisch-methodologische Anleihen nimmt die Arbeit bei den Untersuchungen von Harald Welzer und S  nke Neitzel, V.a. S  nke Neitzel / Harald Welzer, *Soldaten. Protokolle vom K  mpfen, T  ten und Sterben*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2011. die das Handeln von NS-T  tern mittels des soziologischen Konzeptes einer Handlungsrahmenanalyse zu erg  nden suchen. Dabei fehlt in der vorliegenden Arbeit ein Verweis auf Ursprung und Hintergrund des Konzeptes, das insofern nur aus zweiter Hand rezipiert wird; siehe daf  r: Erving Goffman, *Rahmen-Analyse. Ein Versuch   ber die Organisation von Alltagserfahrungen*, Frankfurt am Main 1980. Davon ausgehend kommt die Autorin zu der zutreffenden Einsch  tzung,   dass Herrschaft im Nationalsozialismus als soziale Praxis verstanden werden muss, innerhalb derer Beziehungen und Deutungsmuster im Alltag immer wieder neu ausgehandelt wurden   (S.   45).

Jedoch bleibt anschlie  nd   ber die gesamte Untersuchung hinweg unklar, was die Autorin unter dem f  r die Arbeit zentralen Begriff der   Volksgemeinschaft   konkret versteht, da sie diesen in unterschiedlichen und mitunter widerspr  chlichen semantischen Kontexten gebraucht. Einerseits steht am Ende der Einleitung die durchaus zutreffende    und von der j  ngeren Forschung zum Thema durchweg geteilte    Einsch  tzung, dass die lange Zeit der   Verkl  rung [  ] der   Volksgemeinschaft   als Idealzustand der Gesellschaft   ihrer wissenschaftlichen Aufarbeitung lange im Wege gestanden habe (S.   55). An anderer Stelle bekr  ftigt sie jedoch genau diese eher traditionelle Sicht der Dinge, wenn sie von der   Parole der   Volksgemeinschaft   und deren appellativem Charakter spricht, der   als Verhei  ung einer besseren Zukunft und als sozialer Kitt   (S.   275) eine Rolle bei der   berdeckung gegenw  rtiger, sozialer Spannungen zugekommen sei. Dann wieder ist   Volksgemeinschaft   ein (realer?    sozial konstruierter?) Handlungsrahmen, ohne dass dabei konkretisiert w  rde, was damit f  r die tats  chliche Interaktion von   Volksgenossen   denn eigentlich gemeint sei (ebenso S.   275). Hier fehlt es an Konkretion und an einem Transfer des analytischen Konzeptes aus dem Himmel der Theorie in die Realit  t der vorhandenen Quellen. Wenige Seiten weiter wird die Verwirrung vollends komplett, wenn erneut konstatiert wird, dass   Volksgemeinschaft   zwar eine Utopie geblieben, aber dennoch im allt  glichen Handeln wirkm  chtig geworden sei (S.   279). Zwar ahnt

man, was die Autorin damit meint, doch es fehlt an einer klaren, pr  zisen Skizze, wie diese beiden Perspektiven zusammenzubringen sind    und wie das im Rahmen des zu verhandelnden Themas analytisch umzusetzen w  re.

Denn im Grundsatz l  sst sich aus den weiteren Ausf  hrungen   ber die   Volksgemeinschaft   als Bezugsgr   e bei Aushandlungskonflikten durchaus herauslesen, als was die Autorin den Begriff eigentlich interpretiert (S.   281f.); als eine Art Wertma  stab,   ber dessen Leisten jedwedes Sozialverhalten zu schlagen und mithin auf seine gesellschaftliche Kompatibilit  t zu pr  fen war. Da es dabei seitens des Regimes keine abschlie  ende, verbindliche Festlegung gab, wie der Tugendkatalog des untadeligen   Volksgenossen   auszusehen hatte, f  hrten divergierende Auslegungen dieses Verhaltensma  stabes naturgem    zu Aushandlungskonflikten, bei denen sich die Kontrahenten wechselseitig auf die   Volksgemeinschaft   im Sinne eines quasi kategorischen Imperativs nationalsozialistischer Spielart beziehen, dabei aber auch g  nzlich kontr  res Verhalten ableiten konnten (Beispiele auf den S.   236  279).

Diese Dimension des Themas nicht nur auf die internen Debatten der Bremer Justizorgane zu beziehen, sondern konkret der Frage nachzugehen, wie die Rechtsprechung durch Urteilsbegr  ndung und Prozessberichterstattung auf der sprachlichen Ebene half, in die gesellschaftliche   ffentlichkeit hinein eine hochselektive und extrem ungleiche Gesellschaftsordnung zu etablieren und zu stabilisieren, unterbleibt jedoch weitgehend. Zwar wird dargelegt, wie die Kommunikation der Gerichte in die Presselandschaft institutionell organisiert war (S.   111  115), doch wie die Inhalte aussahen und wie sie sprachlich verfasst waren, bleibt weitgehend unerw  hnt (vgl. S.   128   ber die Bekanntmachung von Hinrichtungen mittels blutroter Plakate).

Stattdessen geht die Arbeit anhand der Biografien ausgew  hlter Juristen letztlich mehr und mehr der Frage nach, aus welchen Motiven sie sich dem Nationalsozialismus gegen  ber aufgeschlossen gezeigt hatten. Auch hier kommt die Autorin zu fraglos ebenso wichtigen wie richtigen Erkenntnissen, etwa, wenn sie konstatiert:   Schon im Bem  hen, m  glichst nicht aufzufallen und dabei pflichtbewusst die an sie gestellten Anforderungen zu erf  llen, leisteten viele Zeitgenossen ihren Beitrag zum Erhalt und zur Stabilit  t des NS-Regimes.   (S.   371) Ebenso ist zutreffend, dass weniger das eigene Verhalten als vielmehr die Wahrnehmung desselben durch das Regime dar  ber entschied, ob eine Person als loyaler   Volksgenosse   oder aber als

sanktionsbedürftiger Regimegegner beziehungsweise „Volksfeind“ galt (S. 81). Eher banal ist die letztliche Feststellung, dass die motivationalen Ursachen des Mittuns im NS-System bei allen im Rahmen der Analyse betrachteten Personen eine Melange aus unterschiedlichen Teilursachen war (S. 408).

Zusammenfassend bleibt das Gefühl, dass die vorliegende Arbeit zwar durchaus wichtige Befunde aufzuweisen vermag, dass sie aber ausgehend von ihrem eigentlichen Thema im Entstehungsprozess an entschei-

dender Stelle gleichsam falsch abgebogen ist. Insofern erfährt man viel Lesenswertes über die intergenerationale Aushandlung von persönlicher Schuld und Verantwortung in Bremer Juristenfamilien, doch geht darüber die Ausgangsfrage nach der Bedeutung der Rechtsprechung für die Konstituierung der „Volksgemeinschaft“ im Sinne einer nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung verloren. Das ist schade, denn so verkauft sich die Arbeit unter Wert, weil sie am Ende die Antworten auf die Fragen schuldig bleibt, die anfangs richtigerweise aufgeworfen wurden.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Daniel Mühlenfeld. Review of Schoenmakers, Christine, *„Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern...“: Rechtspraxis und Selbstverständnis von Bremer Juristen im „Dritten Reich“*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. February, 2017.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=49145>

Copyright © 2017 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.